

Beschäftigungsart und Weiteres	Umfang der Aufzeichnungspflicht ¹			
		tatsächliche Wochenarbeitszeit	Dauer, Beginn und Ende der Arbeitszeit ²	Stunden, die über die werktägl. Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgehen ³
Mini-Jobber und kurzfristig Beschäftigte	allgemein	ja	ja ⁴	ja
	MiFa	ja	nein	ja
Festangestellte	allgemein	ja	nein	ja
	Forst- und Fleischwirtschaft	ja	ja	ja
	MiFa	ja	nein	ja
rechtl. Grundlage		§ 8 BVV	bei ja: § 17 Abs. 1 S. 1 MiLoG bei nein: § 1 Abs. 2 MiLoDokVO	§ 3 S. 1 ArbZG
bis wann muss aufgezeichnet sein?		7. Tag	7. Tag	7. Tag
wie muss aufgezeichnet werden?		handschriftlich und digital möglich	handschriftlich und digital möglich	handschriftlich und digital möglich
Dauer der Aufbewahrungspflicht		4 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
Droht ein Bußgeld?		ja	ja	ja

¹ Die Aufzeichnungspflicht kann der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer delegieren.

² Pausen müssen herausgerechnet werden.

³ auch: Sonn- und Feiertage.

⁴ entfällt nur bei Beschäftigung von Minijobbern im Privathaushalt (mit ausschließlich haushaltsnahen Aufgaben)